

Num. XXXIV.

Dienst- Zehent- und Pacht- Ordnung von 1664.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach bishero einige Mißbräuche wegen der Dienste, Zehenden und Pächte eingerissen und dessen wegen viele beschwerliche Klagen eingebracht worden; so seyn dieselbige folgender Gestalt entschieden, und zwar

Erstlich, weilen einige Dienstleute sich unterstanden, ein Gevißes von Fuhren zu thun, auf die Wagen zu legen, was nun ihr bloßer Wille und Gefalle ist, auch wohl ein Genantes zu pflügen, und dann nach ihrem freien Willen und arbitrio nach Hause zu ziehen; und aber in diesem in Unserer Policei-Ordnung Tit. 14. eine solche Distinction nicht zu finden, sondern vielmehr eine gewisse Zeit darin determiniret, wenn ein jeder Dienst in die Arbeit und wieder daraus ziehen sol; so bleibt es dabei, und was mit mehrern darin versehen, billig und allerdings, und zwar solchergestalt, daß ein jeder Dienst vorerst mit gutem vollen Span Pferde, als vier vor einer Pflug, in den Dienst kommen sol, kommt er des Morgens zu rechter in der Policei-Ordnung gesetzten Zeit nicht, sol dem Dienstherrn frei stehen, ihn entweder wieder nach Hause zu schicken, und auf einen andern Tag wieder zu bescheiden, oder des Abends so viel länger im Dienst zu behalten, als er des Morgens später kommen, wer mit vier Pfer-

den

den nicht kommt, sondern weniger, als irgend mit dreien, sol seinem Herrn den Abgang des einen Pferdes, als in diesem Fal den vierten Theil vom Dienstgelde, wie dasselbe in einem jeden Amt sonst bezahlet wird, entrichten, trägt sich es zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornendre oder sonsten auf den Acker einen Dienst bestellet, indem aber derselbe hinkommt, ein böses Wetter also einfällt, daß er sich zu der Arbeit nicht nützlich bedienen kan, sol er Macht haben, den Dienst wieder nach Hause zu schicken, und dem Dienstman solcher Tag nicht gut gethan werden, es wäre dann, daß er schon angefangen zu arbeiten, auf solchen Fal sol ihm die schon verrichtete Arbeit den nächsten Tag darnach, wenn er wieder verbodet, gut gethan werden, diesem wird hinzugerhan, daß ein jeder Dienstman sol schuldig seyn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflügen, Egeden, Flechten auf Düngelwagen, Leitern auf Erndtewagen im Dienst zu erscheinen, mit dieser ausdrücklichen Commination, daß, wenn ein oder ander, wie man bishero wahrgenommen, mit eigenem oder untüchtigem Gezeug von Wagen, Egeden, Flechten, Leitern sich zu Dienst einstellen würde, daß der Dienstman alsdann abzuweisen, und auf eine andere dem Gutsherrn gefällige Zeit jedoch vorbehaltlich der gnädigen Herrschaft zustehender Strafe, so dem Dienstman am Gogerichte anzusehen) mit besserem und tüchtigern Gezeuge sich zum Dienste wieder einzustellen sol gehalten seyn, dafern aber der Dienstman sich wiederum mit untüchtigem Gezeug würde angeben, sol der Gutsherr dasselbe zu ruiniren und in Stücken zu schlagen berechtigt seyn.

Die Holzfuhrn belangend, sol ein jeder Dienstman ein unsträflich Fuder Holz, wie solches in einer Stadt verkauft wird, seinem Dienstherrn zu fahren schuldig, wer darwider thut, sol noch eine Fuhr zu thun pflichtig seyn, und also das erste nicht gerechnet werden.

Weilen auch zum zweiten einige Dienstleute sich unterstanden, wann ihre Weiber in das Kindbette kommen, sich gar zu excusiren, und eine freie Woche zu haben, solche Befreiung aber ihnen in der

Polizei-Ordnung nicht indulgirt, so bleibet dieselbige billig abgeschaffet, und sol kein Dienstmann damit gehöret werden; sollte aber der Dienstmann seiner im Kindebette liegenden Frauen einige Assistentz und Aufwartung ihrer Schwachheit halber thun müssen, sol der Dienstherr gleichwol in diesem Fal seine christliche Liebe gegen den Dienstmann scheinen lassen, und denselben dasmal zu dienen übersehen, jedoch daß der Dienstmann wegen des der Schwachheit halber zurückgebliebenen Diensts sol nachzudienen gehalten seyn.

Sintemal auch drittens wegen der Speisung Streit und Mißverstände sich ereignet, so seyn solche also verabschiedet, und für billig befunden worden, wes Orts ist Herkommens, keine Speisung den Diensten zu thun, dabei hat es billig sein Verbleiben, es sol aber auf solchen Fal keinem Dienstmann des Tages mehr denn einmal zu essen gegeben werden, bei dem Essen aber sol sich ein jeder mit dem begnügen lassen, wie solches von langer Zeit und Alters hero gebräuchlich gewesen, durchaus aber von seinem Herrn kein ander Getränke, als wie sonst ein Hausman in seinem Hause zu brauen pfleget, fordern, sollte sich nun ein oder ander befinden, so das alte Herkommen nach seinem Gefallen zu expliciren gedächte, sol der Dienstmann sich deshalber bei dem Amtshause angeben, Remonstration thun, und dann der Amtman gehalten seyn, ihn billig zu hören, und ihn ohne Proceß und weitläufige Hinweisung bei seiner Befugnis zu manutiren, es wird aber, bevor solches geschehen, dem Dienstmann nicht zugelassen, (wie man bishero erfahren) aus dem Dienst zu gehen oder zu bleiben; sondern sol sich darinnen bis zu ausgeführter Sachen (doch ohne Präjudiz seiner legend vermeinten Possession) enthalten, bei willkürlicher Strafe.

Alldieweil auch viertens die Handdienste sich haben unternommen, einen Unterscheid zu machen, in ihrer Arbeit, vorgebend, daß dieser oder jener nur à parte an eine gewisse Arbeit wäre gebunden, und könnte ihm keine andere aufgebürdet und zugemuthet werden, die Polizei-Ordnung aber ebenfalls hierin indifferent ist, so bleibet es eben-

mäßig dabei, und sol ein jeder Handdienst mit seiner Handarbeit ohne Unterscheid seinem Dienstherrn dienen, durchaus aber keine Wahl haben, was ihm der Dienstherr vor Arbeit auflegen sol, weswegen derselbe befugt ist, ihn zu gebrauchen, worzu er vermeint nüz zu seyn. Ebenergestalt sol ein Dienstherr bemacht seyn, einen Spandienst entweder zur Fuhr oder zum Pflügen zu gebrauchen, doch daß der Zuspann an Ort und Enden, wo es gebräuchlich, bei geforderter Fuhr verbleibe, wogegen niemand einzige irgend eingebildecete Observanz oder Verjährung schützen sol.

Fünftens wegen der Landfuhren, und was berentwegen gleichsam als ein Uebermäßiges an Dienst gefordert, wird hiermit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen geladen, die erste zwei Meilen der Dienstmann mit seinem Wagen vor einen Dienst thun, wird er aber fürters zu drei Meilen gebraucht, sol ihm die dritte Meile ebenfalls vor einen Dienstag passirt werden, müßten sie aber vier Meilen fahren, hätte der Dienstmann vor die eine Meile abermal einen Dienstrag abzurechnen, und so fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter dem Verstand, daß dieser Dienstansatz nur auf einen Wagen, wenn er allein fährt, vor einen, wenn er aber zuspannet, der Wagen für anderthalb Dienste gerechnet werden sol; auf die Wagen sollen sie legen, wann einer allein spannet, mit vier Pferden, 3 Malt hart Korn oder ein Fuder hart Korn, mit sechs Pferden 40 Schemel hart Korn, und ebenfalls ein Fuder Habern, alles nach Lippischer Maaß.

Solte sich auch zum sechsten zutragen, daß unflüchtige, junge, ungesunde und also zur Arbeit nicht qualifizierte Leute würden in den Dienst geschicket werden, daß alsdann der Dienstherr dieselbe wieder zurück zu senden, Inhabers der Polizei-Ordnung, befugt seyn sol.

Endlich und zum siebenten ist für billig befunden worden, ob schon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura Geld genommen, er dennoch sol befugt seyn, wenn er solche Gelder nicht län-

ger zu empfangen willens, von seinem Dienstman die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig seyn, auf solch Erfordern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten.

So viel nun erstlich die Heuer und Pächte Belanget, nachdem mal Uns so wohl von Unsern Kornschreibern als andern Gutsheeren gar bewegliche Klagen seyn vorkommen, daß von den Pächtleuten kein marktgebig Korn geliefert würde, so bleibt es billig bei dem bereits deswegen ausgelassenen und publicirten Edict, daß nemlich ein jeder Emphyteuta, Colonus, Meier, oder habe sonst Namen wie er wolle, seinem Gutsheeren zwischen Michaeli und Martini das Pachtkorn an marktgebiger Frucht zu liefern gehalten und schuldig seyn sol, bei Verbleibung aber dessen, ist nochmals dem Gutsheeren vergönnet, die schlechte Früchte zurückzuschicken und andere davor zu gewarten, oder mit der beliebten Execution zu verfahren, mit Vorbehalt verwickter Strafe, so der gnädigen Herrschaft davon gehört.

Ferner und zum andern sol ein Pächtmann schuldig seyn, seinem Gutsheeren die Pachtfrüchte binnen Landes zu liefern, wohin er wil, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein oder ander Dominus Extraneus erweislich darthun könne, daß ex antiqua observantia ihm seine Pacht an einen gewissen Ort auch außer Landes der Pächtmann zu liefern verpflichtet, er billig dabei gelassen werden sol.

Als auch drittens etliche Pächtleute sich unterstehen, wenn sie ihre Früchte nicht auf einmal liefern, sondern vor und nach und also divisim einbringen, allemal, so oft sie kommen, Speise zu fordern, solches aber als ein sonderbar Beschwer nunmehr abgeschaffet, so sol keinem Pächtmann bei Lieferung der Pächte keine Speise mehr gegeben werden, es sey dann, daß er sie auf einmal liefere, oder wenn er das letzte bringet, auf solchen Fal sol er sein gehdriged Deputat, sonst aber nichts zu empfangen haben.

Anreichend aber die Gebrechen wegen des Zehenden, so ist abermalig für billig befunden, daß die Zehentherrn befugt seyn sollen, von einem Stücke auf das andere, wenn es einem Herrn zukommt, doch in einer Art von Frucht, zu zählen, und allemal den zehenden Hauf oder Schof wegzunehmen, würde sich aber zutragen, daß bei dem letzten Nachzählen fünf, sechs, sieben, acht auch neun Schofe übrig bleiben, und also der zehende mangeln würde, so sol der Zehentherr befugt seyn, von diesen benannten Schofen den zehenden Theil zu ziehen, und dero Behuf die Schofe los binden zu lassen, trüge es sich aber zu, daß der Ueberschus der Schofe unter der Zahl von fünfen gefunden, sol der Zehentherr davon nichts zu genießen haben, sondern solche Schofe dem Herrn des Ackers frei lassen, thäte sich aber befinden, daß mancher im Zehenden nur ein Stücke hätte, das ihm zukäme, und dahero von einem Stücke zum andern zu zählen man nicht gelangen könnte, und dann auf solchem Stücke der fünfte Schof oder darüber nicht zu finden, so würde der Herr von solchem Stücke Landes nichts zu genießen haben; auf diesen Fal ist beschloffen, daß die Zehentämter sollen bemacht seyn, durch Losbindung der Schofe sich des zehenden Theils der Frucht, so darauf gewachsen, anzumessen und zu ziehen.

Gleichergestalt und zum zweiten sol dem Herrn, gleichwie bei den Diensten, seinen Zehenden in natura selbst auszunehmen, zu ziehen, oder zu verdingen bevor bleiben, und dagegen keine Zeit, bei welchem der Hausman den Zehenden selbst gezogen, und reine Frucht davor gegeben, zum Präjudiz des Zehentherrn von dem Hausman nicht allegiret werden, mit Abführung des Zehendens hat es sein Verbleiben, wie in der Policei Ordnung gedacht, also daß keine Frucht eingefahren werde, bevor der Zehentämter seinen Zehenden genommen, welchem gleichwol aufzulegen, daß er damit eile, damit zum Verderb die Frucht daraußen nicht liegen bleibe.

Den Fleischzehenden belangend, sol der Fleischzehende gezogen werden von dem Vieh, wie es auf der Weide gefunden, unerachtet die Hausleute vorwenden, sie haben dieses oder jenes nicht aufgezo- gen, sondern gekauft, auch das eine oder andere Stück nicht ihnen, sondern irgend dem Sohn, Tochter, Knecht oder einem Fremden zu- kommen solle, zumalen sonst ein Zehentherr mächtig defraudiret wer- den kan, im übrigen bleibt alles bei dem Buchstaben der Polizei- Ordnung.

Wird derowegen von Uns Herrn Herman Adolphsen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe u. allen Unterthanen anbefohlen, dieser wohlbedächtlich errichteten Ordnung keinesweges zu contraveniren, zuwider zu handeln, sondern vielmehr demselben allerdings zu gehor- samen und nachzuleben, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, wie dann auch Unsere Drossen und Beamten schuldig und gehalten seyn sollen, hierüber steif und vest zu halten, und wider die Contravenien- ten dem Zehent-Guths- und Pacht Herrn die hüftliche Hand also zu bieten, damit dieselbige solcher Ordnung wirklichen Genus empfinden, dabei allerdings geschützet und manutenirt, die muthwillige Opponen- ten und Turbanten aber zur ernstlichen Bestrafung gezogen werden mögen; wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird.
Gegeben den 24 März, 1664.



Num. XXXV.

Num. XXXV.

Canzley-Ordnung von 1664.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe u. Ähgen Unsers Landdrosten, Canzlern und sämtlichen Assessoren Un- sers Hofrichters nicht weniger auch den bestalten Advocatis und Pro- curatoribus gnädig zu wissen, ob Wir wohl verhoffet hätten, es solte bei Unsren Gerichten, nach publicirter Unsrer letzten Ordnung, die Justiz um so viel demehr beschleuniget, und männiglichem, nach dero großem Verlangen die Endschaft dero rechthängigen Sachen befördert seyn, daß Wir gleichwol darin Unsere sorgfältige gerechteste und väterliche Intention leider nicht haben allerdings erreichen kön- nen, sondern werden von Unsren Räten wahrhaftig berichtet, daß dem Casui justitiae theils durch die Parteien, mehrentheils aber durch der Parteien und Procuratoren hochschädliche obstacula vorsezlicher und geffissener weise causiret würden, deme nun so viel möglich vor- zukommen, so ordnen und setzen Wir hiermit und Kraft dieses, und wollen:

1) daß, so oft solte eine Sache angefangen werden, so sich zum ordentlichen Formalproceß wolte lassen ansehen, daß alsdenn an vor- bemeldten Unsren Gerichten Unsere Räte und Hofgerichts-Assesso- res, ante lites contestationem, die streitende Parteien vor sich beschrei- den, und vermittelst allerhand dienlichen Fundamenten und Gründen die Güte zu versuchen, und also dergestalt amicabiliter und friedlich

LI

von